- Textliche Festsetzungen (aufgrund § 9 Bundesbaugesetz – BBauG –)
  - Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In den Gebieten mit abweichender Bauweise (h.) können Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich.) auch mit einer Länge über 50 m ernchtet werden.

 Private Grünfläche – kleingärtnerische Dauernutzung – Gartentyp 8 – (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG.)

Der Gartentyo B entspricht den nichtorganisierten und nicht in einer Gesumtanlage eingebundenen Kleingärten in einer Größe von 400 bis 1000 m<sup>2</sup>.

- 1.1.1 Je Grundstück kann eine nichtunterkellerte Schutzhütte aus Holz ohne Feuerstätte mit maximal 15 m³umbautem Raum errichtet werden.
- 1.1.2 Kleingewächshäuser werden auf die maximale Hüttengröße angerechnet.
- 1.1.3 Die Firsthöhe der Schutzhütte darf 2.20 m. ihre Dachneigung 20 Altgrad nicht übersteigen.
- 1.1.4 Die Schutzhütte hat einen Bauwich von mindestens 3.0 m einzuhalten, sie soll den topographischen Verhältnissen soweit als möglich angepaßt sein. Veränderungen der Grundstücksoberfläche sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 1.1.5 Die G\u00e4rten k\u00f6nnen mit offenen Einfriedungen von maximal 1.50 m H\u00f6he eingefriedet werden .
- 1.1.6 Offene Einfriedungen sind mit heimischen Gehölzen anzupflanzen.
- 1.1.7 Die Befestigung von Gartenflächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sie darf nur mit wasserdurchlässigen Baustoffen hergestellt werden.
- 2. Gärtnerische Gestaltung der Grundstückfreiflächen

(aufgrund § 9 (4) Bundesbaugestz in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme vonauf Landesrecht berühenden Regelungen in dem Beb. Plan vom 29.1.1977, und § 118 Abs. 1Nr. 5 Hess. Bauordnung 1976) Auf den Grundstückfreiflächen werden folgende Festsetzungen für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern getroffen:

- 2.1 Je angefangene 500 m Grundstücksfreifläche ist mindestens ein standort gerechter Baum mit 16 bis 18 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen und zu unterhalten.
- 2.2 Die Grundstücksfreiflächen sind mindestens zu 20% in der Weise zu begrünen, das auf je 1m der zu begrünenden Fläche ein standortgerechter Strauch zu pflanzen und zu unterhalten ist.
- 3. Hinweise:
- 3.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen aus früheren Fluchtlinien – oder Bebauungsplänen, die verbindliche Regelungen der in § 9 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
- 3.2 Auf die gültigen Satzungen der Landeshauptstadt Wbn. nach der Hess. Bauordnung wird verwiesen.
- 3.3 Baugrunduntersuchung wird empfohlen.
- 3.4 Aufgrund des Ert. des Hess. Min. des Jinnern Az : V A 4 64c 34/07 – 1/79 – St. Anz. 26/1979 S. 1342 v 6.6.1979 sind die Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse bzw die Gebäudehöhe sowie die Firstrichtung so gewählt worden, daß Solaranlagen errichtet werden konnen.